

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Wolfgang Kölbl /2054

Geschäftszahl:  
BMWfJ-14.730/0006-Pers/6/2013

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BMLFUW-UW.1.3.2/0450-V/4/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
[post@pers6.bmwfj.gv.at](mailto:post@pers6.bmwfj.gv.at) richten.

## **BMLFUW; Klimaschutzgesetz; Umweltförderungsgesetz; Änderungen. Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Gegenstand  
Folgendes mit:

### 1) Integration der UFG-Novelle in das Energieeffizienzpaket des Bundes:

Aus Sicht des BMWfJ wäre es sachlich sinnvoll, die UFG-Novelle als Art. 9 dem  
Energieeffizienzpaket des Bundes anzugliedern, da der Grund für die Novelle in  
der Einführung des Energieeffizienzförderprogramms gemäß Entwurf des Ener-  
gieeffizienzgesetzes liegt.

### 2) Klarstellung zur Weiterführung der Fördermittel für Energieeffizienzmaßnah- men:

Die Einführung eines gemeinsamen Energieeffizienzförderungsprogrammes wird  
seitens des BMWfJ ausdrücklich begrüßt. Das BMWfJ geht davon aus, dass jene  
Mittel, die bisher für Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen der UFI zur Verfü-  
gung standen, nunmehr in selber Höhe zusätzlich zu den Mitteln gemäß § 6 Abs  
2a dem neu etablierten Energieeffizienzprogramm gemäß § 28a ff. des Entwurfes  
zur Verfügung gestellt werden.



### 3) Verpflichtung, Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz ausschließlich über das Energieeffizienzprogramm zu setzen:

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und im Sinne der Rechtssicherheit ist es aus Sicht des BMWFJ sinnvoll, dass Effizienzmaßnahmen im Rahmen des UFG ausschließlich durch das Energieeffizienzförderungsprogramm - und nicht etwa über die Umweltförderung Inland - erfolgen.

§ 28b Abs. 1 könnte daher lauten:

„(2) Die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen dieses Bundesgesetzes hat ausschließlich über das Effizienzförderungsprogramm zu erfolgen. Im Rahmen des Energieeffizienzförderungsprogramms können gefördert werden:

...“

### 4) Anpassung der UFI-Richtlinien:

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sowie zur Rechtssicherheit der Förderwerber wäre es seitens des BMWFJ wünschenswert, dass Maßnahmen, die über die UFI gefördert werden, nicht den Zielsetzungen des gemeinsamen neuen Energieeffizienzförderprogramms zuwiderlaufen. Daher sollten die bestehenden UFI-Richtlinien im Einvernehmen mit dem BMWFJ aufgrund der Erlassung der Richtlinien eines Energieeffizienzförderprogramms angepasst werden.

§ 13 Abs. 1 könnte daher folgendermaßen lauten:

„Bei der Erstellung der Richtlinien für die Durchführung der Förderungen über das Effizienzförderungsprogramm sind die Richtlinien über die Umweltförderung im Inland entsprechend anzupassen.“

### 5) Anpassung der Ausrichtung des Energieeffizienzförderungsprogramms an die Ziele gemäß § 1 UFG:

Die ursprüngliche Formulierung des § 28c Abs. 1 würde bedeuten, dass eine Förderung im Rahmen des Energieeffizienzförderungsprogramms nur dann zulässig ist, wenn sie vorwiegend der Verbesserung von Umweltzielen dient, nicht jedoch der Verbesserung der Energieeffizienz. Um den Intentionen der Energieeffizienzrichtlinie sowie des Energieeffizienzpaketes gerecht zu werden, wäre es wünschenswert hervorzuheben, dass für eine Förderzusage primär die Verbesserung der Energieeffizienz relevant ist.

§ 28c Abs. 1 könnte daher lauten wie folgt:

„(1) Bezüglich der besonderen Förderungsvoraussetzungen für Förderungen im Rahmen des Energieeffizienzförderungsprogramms gelten die Bestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass dadurch sparsamerer Umgang mit Energie und die Stärkung der Versorgungssicherheit gewährleistet ist.“

#### 6) Anpassung des Abwicklungsvertrages

Unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, sollte als Abwicklungsstelle für Förderungen im Rahmen des Energieeffizienzförderungsprogramms die auch nach dem UFG betraute Stelle (dzt. Kommunalkredit Public Consulting (KPC)) für die Förderabwicklung zuständig sein. Der derzeit bestehende Vertrag mit der KPC sollte daher

- entsprechend angepasst werden.

§ 11 Abs. 1 könnte daher lauten wie folgt:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, die Abwicklungsstelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend per Verordnung festzulegen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Vertrag über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung mit der Abwicklungsstelle abzuschließen.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend haben gemeinsam im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Vertrag mit der Abwicklungsstelle über die Ausgestaltung der Abwicklung in Bezug auf das Energieeffizienzprogramm (§ 28a ff) abzuschließen.“

Die Vollziehungsbestimmungen in § 49 sind entsprechend anzupassen.

#### 7) Weitere Anregung zu Förderungen:


- Bei der Vergabe von sonstigen Förderungen mit inhaltlicher Nähe zum Energieeffizienzförderungsprogramm wird angeregt, sonstige Förderungen, an denen das BMWFJ beteiligt ist, ebenfalls in das Energieeffizienzprogramm aufzunehmen zu können.

Es sollte daher ein neuer § 6 Abs. 2h vorgesehen werden:

"Zusätzlich können der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und der Bundesminister für Finanzen weitere Zusagerahmen für Förderungen des Energieeffizienzförderungsprogramms (§ 28 ff.) im Rahmen von Konjunkturpaketen sowie zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes festlegen."

U. e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 31.01.2013  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	dwTQtkliSEfMcvv8ADgJiuDp/GuB3p5nzuU80aBTv273Fon8Y1zu4/N0hBX7Oc2LwBW/WlbN3iCR8Yuy+ecs+Opvpp51XJgGtsgv62J+dRbUzyGkE2etMxUYdeRsogwN+x5TIWjhHrXtspZ2TCVwv6mSOQPLReGKYrNiSt4dVwA=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-06T07:35:11+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmfj.gv.at/amtssignatur">https://www.bmfj.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.	